

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juli 2021

813. Änderung der Chemikalienverordnung (Vernehmlassung)

1. Ausgangslage und Ziele der Änderungen

Mit Schreiben vom 31. März 2021 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern ein Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11).

Mit der Teilrevision der ChemV soll sichergestellt werden, dass für alle wichtigen Stoffe in der Schweiz sicherheitsrelevante toxikologische und ökotoxikologische Daten vorhanden sind. Damit können die von ihnen ausgehenden Risiken abgeschätzt und gegebenenfalls reduziert werden. Die bestehende Anmeldepflicht für neue Stoffe soll dahingehend angepasst und auf jene Stoffe fokussiert werden, die nicht bereits in der EU mit entsprechenden Daten registriert sind. Ausserdem sollen für die Kennzeichnungsetikette aller Chemikalien, seien es Pflanzenschutzmittel, Biozide, Dünger oder Haushaltschemikalien, künftig die gleichen Sprachanforderungen gelten. Es erfolgt damit eine Harmonisierung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51).

Inhalt der Teilrevision sind neben der Änderung der ChemV auch punktuelle Anpassungen in der Biozidprodukteverordnung (VBP; SR 813.12), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV; 916.161) und der Dünger-Verordnung (DüV; 916.171).

2. Haltung des Kantons Zürich

Die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe ist zu begrüssen. Ebenso begrüssenswert ist die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften. Neben den Bestimmungen der ChemV sollten jedoch auch die analogen Bestimmungen der ChemRRV und der VBP entsprechend präzisiert werden.

Zu befürworten ist ebenfalls die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung (VBP, ChemRRV, DüV, PSMV).

Zudem ist festzuhalten, dass auch die Düngerbuch-Verordnung WBF (SR 916.171.1) stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften enthält, die aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden sollten.

Im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung von kürzlich eingeführten Bestimmungen zum eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Kontrolle der neuen Bestimmungen erfordert die Einsicht in gewisse Rezepturdaten im Produkteregister durch die kantonalen Vollzugsbehörden. Daher wird die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der Chemikalienverordnung beantragt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Rückmeldeformular; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an RRM@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Modernisierung des Anmeldeverfahrens für neue Stoffe. Die Klarstellung bezüglich der Vollzugskompetenzen bei Verstössen gegen Umgangsvorschriften ist ebenso begrüssenswert. Entsprechend präzisiert werden sollten neben den Bestimmungen der ChemV jedoch auch die analogen Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).

Ebenfalls zu befürworten ist die Harmonisierung der Sprachanforderung an die Kennzeichnung von Produkten im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung (VBP, ChemRRV, Dünger-Verordnung [SR 916.171], Pflanzenschutzmittelverordnung [SR 916.161]).

Ferner ist festzuhalten, dass auch die Düngerbuch-Verordnung WBF (SR 916.171.1) stoffrechtliche Kennzeichnungsvorschriften enthält, die aus gegebenem Anlass ebenfalls harmonisiert werden sollten.

Im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung von kürzlich eingeführten Bestimmungen zum eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI, Unique Formula Identifier) ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Kontrolle der neuen Bestimmungen erfordert die Einsicht in gewisse Rezepturdaten im Produkteregister durch die kantonalen Vollzugsbehörden. Daher wird die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage in der Chemikalienverordnung beantragt.

Als Beilage stellen wir Ihnen unsere weitergehenden Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen zu.

– 3 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli